

Information zur Verwendung eines elektronischen Typenschildes

Die Konformitätsbewertungsstelle der PTB (PTB-KBS) handhabt die Verwendung eines elektronischen Typenschildes wie folgt (gemäß Beschluss des Zertifizierungsausschusses vom Juli 2020):

Bei Verwendung eines elektronischen Typenschildes geht die PTB-KBS davon aus, dass unter folgenden Bedingungen die Anforderungen von MID Anhang I Punkt 9.8 (*) erfüllt sind:

- Die elektronische Anzeige stellt sicher, dass alle nach der MID geforderten Angaben beim Betrieb des Messgeräts stets angezeigt werden. Zugehörige Hardware und Software bzw. Parameter sind geeignet gegen Verlust bzw. Beschädigung gesichert.
- Die nach der MID geforderten Angaben sind zudem in der Bedienungsanleitung des Messgerätes enthalten.
- Folgende Angaben müssen jedoch auch außerhalb des Betriebs auf dem Messgerät vorhanden sein: Identitätskennzeichnung des Messgerätes, Zeichen oder Name des Herstellers, CE- und Metrologiekennzeichnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Interpretation möglicherweise nicht von den Marktaufsichtsbehörden geteilt wird und keine Gewähr für die Akzeptanz dieser Lösung übernommen wird.

Der Beschluss gilt auch für nichtselbsttätige Waagen und für nationale geregelte Messgeräte.

(*): „Alle nach einer Anforderung erforderlichen Markierungen und Aufschriften müssen klar, unauslöschlich, eindeutig und nicht übertragbar sein“